



Neue Regelungen zur obligatorischen Qualifizierung von Fahrpersonal im Güter- und Personenverkehr

Bislang qualifiziert sich die weit überwiegende Anzahl der Berufskraftfahrer ausschließlich über den Erwerb der entsprechenden Fahrerlaubnis für ihren Beruf. Dies ändert sich ab 2008 bzw. 2009. Fahrer, die gewerbliche Güter- oder Personentransporte durchführen, müssen dann neben der Fahrerlaubnis eine ergänzende Qualifikation nachweisen. Im Güterverkehr sind davon Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen betroffen. Im Personenverkehr wird diese Zusatzqualifikation für alle Fahrer von Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen vorgeschrieben.

Grundlage dieser neuen Regelung ist die europäische "Richtlinie 2003/59 über die Grundqualifizierung und Weiterbildung bestimmter Fahrer für den Güter- und Personenverkehr". Ziel dieser Richtlinie ist eine Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Sicherheit des Fahrpersonals. Darüber hinaus soll durch die Vermittlung entsprechender Fahrtechniken auch eine Reduzierung des Kraftstoffverbrauches erreicht werden. Die Umsetzung erfolgte in Deutschland durch das "Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)" vom 14. August 2006 sowie die "Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung" vom 22. August 2006.

A. Anwendungsbereich

Die Pflicht zur Grundqualifikation besteht grundsätzlich für angestellte und selbstständigen Fahrer, die

- deutsche Staatsangehörige sind oder
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sind oder

- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt oder eingesetzt werden

und

Fahrten zu gewerblichen Zwecken (dies umfasst auch Werkverkehr und Transporthilfstätigkeiten) auf öffentlichen Straßen mit folgenden Kraftfahrzeugen durchführen:

- Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse größer als 3,5 Tonnen (Fahrerlaubnis der Klasse C1, C1E, C, CE),
- Fahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen im Personenverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE).

B. Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen,

- deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km pro Stunde nicht übersteigt,
- die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
- die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
- die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 Kraftfahrtsachverständigengesetzes oder der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden,
- die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer zur Ausübung des Berufes verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeuges nicht um die Hauptbeschäftigung handelt (z. B. Handwerker). Hierunter fallen auch Beförderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

C. Besitzstandsschutz

besteht für alle Fahrer, die

- im Güterverkehr eingesetzt werden und vor dem 10. September 2009 ihren entsprechenden Führerschein erworben haben oder
- im Personenverkehr eingesetzt werden und vor dem 10. September 2008 ihren entsprechenden Führerschein erworben haben.

Diese Fahrer müssen keine gesonderte Grundqualifikation nachweisen. Allerdings ist auch für diese Fahrer eine regelmäßige Weiterbildung alle fünf Jahre vorgeschrieben (siehe F. Weiterbildung)

D. Erwerb der Grundqualifikation

Der Erwerb der Grundqualifikation ist auf verschiedene Arten möglich:

1. Grundqualifikation

2. Beschleunigte Grundqualifikation

zu 1: Der Nachweis der **Grundqualifikation** kann auf zwei Wegen erbracht werden:

Abgeschlossene Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb oder in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

oder

Erfolgreiche Prüfung bei einer Industrie- und Handelskammer (zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich der Prüfling seinen Wohnsitz hat).

Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist der Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis. Die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs ist nicht erforderlich.

Die Prüfung umfasst:

Einen theoretischen Prüfungsteil (240 Minuten) bestehend aus:

- Multiple-Choice-Frage
- Fragen mit direkten Antworten
- Erörterung von Praxissituationen

und

einen praktischen Prüfungsteil (ca. 210 Minuten) bestehend aus:

- Fahrprüfung (120 Minuten)
- praktischer Prüfungsteil (Ladungssicherung etc. 30 Minuten)
- Bewältigung kritischer Fahrsituationen (max. 60 Minuten)

Für Prüfungsteilnehmer, die bereits Fachkundenachweise entsprechend der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugVo) oder den Personenverkehr (PBZugVO) besitzen, sind Erleichterungen in der Prüfung vorgesehen.

zu 2: Die **Beschleunigte Grundqualifikation**

kann erworben werden durch die Teilnahme an einer Schulung (140 Stunden zu je 60 Minuten) bei einer anerkannten Ausbildungsstätte (siehe G: Ausbildungsstätten) sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Die Teilnahme an der Schulung ist verpflichtend und muss vor der Prüfung nachgewiesen werden. Eine Fahrerlaubnis ist für die Ablegung der Prüfung nicht erforderlich.

Die Prüfung besteht aus einem 90-minütigen theoretischen Test.

Auch hier sind für Prüfungsteilnehmer, die bereits Fachkundenachweise entsprechend der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugVO) oder den Personenverkehr (PBZugVO) besitzen, Erleichterungen vorgesehen.

E. Mindestalter für den Einsatz von Fahrern auf bestimmten Fahrzeugen

Für die unterschiedlichen Arten des Nachweises der Grundqualifikation sind unterschiedliche Mindestalter für das Führen von Fahrzeugen im gewerblichen Güter- oder Personenverkehr vorgesehen.

Güterkraftverkehr

Führerscheinklasse	Ausbildung "Berufskraftfahrer"	Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
C	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre

Personenverkehr

Führerscheinklasse	Ausbildung "Berufskraftfahrer" oder Fachkraft im Fahrbetrieb"	Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation

D	18 Jahre (nur im Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (nur im Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre
DE	18 Jahre (nur im Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (nur im Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre
D1	18 Jahre		nicht vorgesehen	21 Jahre	
D1E	18 Jahre		nicht vorgesehen	21 Jahre	

F. Weiterbildung

Innerhalb von fünf Jahren nach Erwerb der Grundqualifikation (egal auf welchem Weg diese Grundqualifikation erworben wurde) müssen die Kenntnisse durch Teilnahme an einer Fortbildungsschulung aufgefrischt werden. Auch Inhaber von Führerscheinen die vor dem 10. September 2008 (Personenverkehr) oder dem 10. September 2009 (Güterkraftverkehr) erworben wurden, müssen alle fünf Jahre eine Weiterbildung besuchen.

Zum ersten Eintritt dieser neuen Regelung gibt es jedoch Übergangsregelungen, die es zulassen, den Weiterbildungsrythmus und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis aufeinander abzustimmen. So können die Fahrerlaubnisinhaber, die keine Grundqualifikation erwerben mussten (siehe oben) die Fünfjahresfrist unbeschränkt unterschreiten oder um bis zu zwei Jahre überschreiten und den Weiterbildungsnachweis entsprechend erst bis zum 9. September 2015 (Personenverkehr) bzw. bis zum 9. September 2016 (Güterverkehr) erbringen. Diejenigen, die zur Grundqualifikation verpflichtet sind (Fahrerlaubniswerb nach dem 10. September 2008 bzw. nach dem 10. September 2009) dürfen den ersten Weiterbildungsnachweis schon nach drei Jahren erbringen oder diese Frist auch auf sieben Jahre strecken.

Die Weiterbildung erfolgt in Lehrgängen mit insgesamt 35 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten. Diese 35 Unterrichtseinheiten müssen in selbstständigen Blöcken von mindestens 7 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Die Blöcke können auch bei verschiedenen Ausbildungsstätten absolviert werden. Für den Fall, dass ein Fahrer das Unternehmen wechselt, werden die Weiterbildungszeiten angerechnet.

Für die Weiterbildung ist ausschließlich die Teilnahme am Lehrgang verpflichtend. Eine Abschlussprüfung ist hier nicht vorgesehen.

G. Ausbildungsstätten

Per Gesetz (BKrFQG) anerkannte Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung sind:

- Fahrschulen mit einer Fahrschülerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 des Fahrerlaubnissgesetzes,

- Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, die nach § 30 Abs. 3 keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung bedürfen,
- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden,
- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes durchführen.

Darüber hinaus können weitere Ausbildungsstätten von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt werden, sofern bestimmte Voraussetzungen nach Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz erfüllt werden.

Für die Anerkennung und Überwachung der Ausbildungsstätten ist in Bremen der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (Frau Humpert, Tel.: 3 61-90 76) zuständig.

H. Dokumentation der Qualifikation

Die Grundqualifikation bzw. die Verlängerung der Grundqualifikation durch eine Weiterbildung wird durch einen Eintrag im Führerschein dokumentiert.

Hierzu ist mit der Richtlinie 2003/56/EG der Gemeinschaftscode "95" eingeführt worden: "95. Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht bis zum.... erfüllt".

In Deutschland erfolgt hierzu eine Eintragung der Ziffer "95" in Verbindung mit einer Datumsangabe (Gültigkeitsdauer des Befähigungsnachweises) in Spalte 12 der Fahrerlaubnis.

Beispiel: "95.01.01.2012" bedeutet, dass der Inhaber des Führerscheins bis zum 1. Januar 2012 im Besitz des Befähigungsnachweises ist.